

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 12.11.2019		
Beratungspunkt	<b>Eigenbetrieb Breitbandversorgung Betriebsatzung</b>		
Anlagen			
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:**Betriebsatzung**

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen ist am 30.05.2017 beschlossen worden. Die derzeit geltende Betriebsatzung ist als Anlage 2 ersichtlich.

Eine Betriebsatzung regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs. Der Regelungsumfang liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Betriebsatzung ist ähnlich wie die Hauptsatzung eine Organisationssatzung mit gemeindeinterner Wirkung.

Konkret geht es darum, dass geregelt sein muss, aus welchen Organen der Eigenbetrieb besteht und welche Aufgaben und Zuständigkeiten den Organen obliegen.

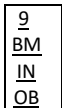
Die Regelungen der aktuellen Betriebsatzung müssen angepasst werden, da die Regelungen hinsichtlich der Vertretung des Eigenbetriebs nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Außerdem soll die Betriebsatzung den Betriebsatzungen der Eigenbetriebe „Wasser und Abwasser“ in der Systematik und in Bezug auf die Kompetenzen und Aufgaben der Organe identisch ausgestaltet sein. Damit wird sichergestellt, dass die Kompetenzen und Aufgaben der Organe auch in dieser Satzung identisch und eindeutig geregelt werden.

Der Entwurf der neuen Betriebsatzung ist als Anlage 1 ersichtlich und ist vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Betriebsausschuss beraten worden. Die neue Betriebsatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages und deren Erläuterungen.

Im Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen gibt es als Organe den Gemeinderat, den Betriebsausschuss, den Oberbürgermeister und eine Betriebsleitung. Das ist bisher so und soll auch weiter so bestehen bleiben. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr klar geregelt, welche Zuständigkeiten und Aufgaben den Organen obliegen. Hinsichtlich des Umfangs wird, wo es denn möglich ist, auf die Regelungen der Hauptsatzung verwiesen. Dadurch ist eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Organisation der übrigen Stadtverwaltung gegeben.

Der Satzungserlass bedarf aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V. mit

§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) eines Beschlusses durch den Gemeinderat, welcher mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden muss.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen entsprechend Anlage 1.

Beratung: